



Kreisschule Aarau-Buchs
Heinerich-Wirri-Strasse 3
5000 Aarau

E kreisschulpflege@ksab.ch
www.ksab.ch

KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Beantwortung einer Anfrage von Dr. Nicole Burger, SVP Aarau Rohr betreffend Zertifikatspflicht für Schullager

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Kreisschulrats
Sehr geehrte Mitglieder des Kreisschulrats

Am 9. September 2021 hat die Kreisschulrätin Nicole Burger eine Anfrage zum Thema «Zertifikatspflicht für Schullager» gestellt. Die Kreisschulpflege beantwortet die Anfrage wie folgt:

- 1. Woraus leitet die KSAB ihre Zuständigkeit ab?*
- 2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Anordnung der KSAB, wonach nur Schülerinnen und Schüler mit einem gültigen 3G-Zertifikat an Lagern teilnehmen können?*
- 3. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Anordnung der KSAB, von Kindern unter 16 resp. 12 Jahren (die nie geimpft sind), ein solches Zertifikat zu verlangen?*

Die Fragen 1 – 3 werden summarisch beantwortet.

Die KSAB trifft eine allgemeine Obhutspflicht gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern. Während eines Lagers gestaltet sich diese umso ausgeprägter, zumal die Kinder in dieser Zeit mehrere Tage und Nächte lang der Aufsicht der Lehrpersonen anvertraut werden. Die Obhutspflicht beinhaltet unter anderem, die betreffenden Kinder in ihrer körperlichen Integrität zu schützen. Angesichts der aktuellen Lage umfasst diese Schutzpflicht insbesondere auch den Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus. Entsprechend hat die Schule alle verhältnismässigen Vorkehren zu treffen, um das Ansteckungsrisiko für an einem Lager teilnehmende Kinder zu minimieren.

Die KSAB ist in der Wahrnehmung ihrer staatlichen Aufgaben an die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gebunden. Von ihr angeordnete Massnahmen müssen somit insbesondere dem Gesetzmässigkeitsprinzip genügen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 [SR 101]), § 2 der Verfassung des Kantons Aargau [KV-AG] vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]), §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]). Bei einer allfälligen Einschränkung von Grundrechten sind neben den allgemeinen Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns nach Art. 5 BV zudem Art. 36 BV (und § 8 KV-AG) in ihren spezifischen Ausprägungen zu beachten. Dies gilt auch im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Für die Anordnung einer Zertifikatspflicht vor einem Schullager genügt allgemein und – soweit dabei überhaupt von einem Eingriff in die persönliche Freiheit i.S.v. Art. 10 Abs. 2 BV auszugehen ist – auch im Rahmen von Art. 36 BV eine entsprechende Ermächtigung auf



KREISSCHULE Aarau-Buchs

Verordnungsebene, zumal die Zertifikatspflicht eine sehr milde Schutzmassnahme darstellt. Zudem ist zu beachten, dass sich Schülerinnen und Schüler in einem Sonderstatusverhältnis zum Staat befinden und in einem solchen Verhältnis gemäss Rechtsprechung und Lehre die Anforderungen an die Normbestimmtheit und die Normstufe deutlich herabgesetzt sind (vgl. Tschannen/Zimmerlich/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2014, § 43 N. 31). Eine genügende Rechtsgrundlage für eine Zertifikatspflicht vor Klassenlagern besteht demnach mit Art. 10 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021, gemäss welchem unter anderem Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

Die Gesundheit der Bevölkerung zählt seit jeher zu den öffentlichen Interessen, welche staatliches Handeln und allfällige Eingriffe in Grundrechte legitimieren können. Damit einhergehend ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit jedes Einzelnen als individuelles Grundrecht zu schützen. Die Zertifikatspflicht dient nicht nur dem Schutz der Gesundheit der am Lager teilnehmenden einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie der Begleitpersonen. Vielmehr kann so auch verhindert werden, dass sich Kinder während des Lagers infizieren und danach ansteckend nach Hause zurückkehren und das Virus – dann insbesondere auch im Kreis von Erwachsenen – weiterverbreiten. Neben dem Schutz der Gesundheit der mit den heimkehrenden Kindern in Kontakt tretenden Personen ist übrigens an eine allfällige Quarantänepflicht zu denken, welche ausserordentlich viele Personen betreffen würde. Nebenbei bemerkt fiel eine Quarantänepflicht nach dem vorliegend in Frage stehenden Lager zu einem besonders ärgerlichen Zeitpunkt an, zumal die Herbstferien und entsprechend bei.

4. Bedeutet diese Anordnung, dass künftig alle Schülerinnen und Schüler, welche an einem Lager teilnehmen wollen, vor dem Lager einen Antigen-Test durchführen und zu diesem Zweck ins KSA fahren müssen?

Die Anordnung bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler, welche an einem Lager teilnehmen wollen, vor dem Lager einen PCR durchführen. Diese Massnahme wird im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie ergriffen.

Der Test muss nicht zwingend im KSA durchgeführt werden, er kann auch durch andere Anbieter, bspw. Apotheken, erfolgen.

5. Wer bezahlt diese Tests, die ab dem 1. Oktober 2021 kostenpflichtig sind (sollte einst ein über 16jähriger betroffen sein)? Wie stellt sich die Kreisschulpflege zum Vorwurf, finanziell schlecht gestellten Familien solche schulischen Aktivitäten zusätzlich zu erschweren?

Tests sind für Personen bis 16 Jahren unentgeltlich. Die Kosten für Tests von Schülerinnen und Schülern, die älter als 16 Jahre sind, übernimmt die KSAB.

Der in der Frage genannte Vorwurf ist hiermit entkräftet.



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

6. *Gibt es ausreichend Testkapazitäten, wenn vor solchen Lagerwochen (z.B. Skilager) sich gleichzeitig sehr viele Aarauer Schülerinnen und Schüler testen lassen müssen?*

Vorab sei präzisiert, dass die KSAB auch Buchser Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die KSAB hat vor den Lagerwochen Herbst 2021 entsprechende Testmöglichkeiten im Gönhard-Schulhaus angeboten.

Sollte die 3G-Regel für die Schneesportlager 2022 gelten, werden erneut entsprechende Testmöglichkeiten angeboten.

7. *Ein Zertifikat gestützt auf einen Antigen-Test ist nur 48 Stunden lang gültig. Müssen sich diese Kinder folglich während eines einwöchigen Lagers zwei bis drei weitere Male testen lassen? Wenn ja, wo tun sie das und wer organisiert das? Wenn nein, warum nicht?*

Davon ausgehend, dass die Lagergemeinschaft während eines Lagers unter sich bleibt (Übernachten, Mahlzeiten etc.), sind weitere Tests während der Woche nicht vorgesehen. Zusätzlich ist es, dass ein positives Testresultat keine 100%-ige Sicherheit garantiert.

In gewissen Kantonen gibt es Vorschriften für weitere Tests während einer Lagerwoche. Die Test-Vorschrift ist Bestandteil der Benützungsregeln eines Lagerhauses und muss eingehalten werden. Verantwortlich für die Einhaltung ist die Leitung des KSAB-Lagers.

8. *Wieso reicht nicht ein in den Schulräumen durchgeführter sogenannter Pooltest unmittelbar vor dem Lager, wie er bereits heute regelmässig und unabhängig von geplanten schulischen Aktivitäten durchgeführt wird?*
9. *Welchen Wert hat unter diesen Umständen ein Pool-Test, wenn anscheinend nur ein 3G-Zertifikat als komplett vollwertig angesehen wird? Ist nicht zu befürchten, dass sich etliche Schülerinnen und Schüler vor diesem Hintergrund vom "Poolen" abmelden können?*

Die Fragen 8 und 9 werden summarisch beantwortet.

In der KSAB werden die Pooltests am Mittwoch durchgeführt. Für einen Lagerstart am Samstag oder Sonntag darauf kann somit das Testresultat nicht verwendet werden. Der Wert der Pooltests wird durch die Testregel für Lager der KSAB nicht beeinflusst.

Die Anfrage verursachte Kosten in der Höhe von CHF 450.00 (Ansatz CHF 150.- / Stunde), die Kosten für die Bearbeitung durch den Rechtsdienst der Stadt Aarau (Fragen 1, 2, 3) nicht inkludiert.